

## **Lesefassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Klein Wesenberg**

Stand: 01. Juli 2007

---

### **Satzung der Gemeinde Klein Wesenberg über die Herstellung notwendiger Stellplätze für das Gebiet: Straßen „Am Mühlenteich“, Alte Dorfstraße 6 – 13b sowie Alte Dorfstraße/Barkhorst (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 55 Absatz 3 letzter Satz der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000, GVOBl. 2000, S. 47; zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.2.2005, GVOBl. 2005, S. 57 hat die Gemeindevertretung Klein Wesenberg folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

1. Die Satzung gilt für den Bereich: Am Mühlenteich, Alte Dorfstraße 6 bis 13b sowie Alte Dorfstraße/Barkhorst in der Ortsmitte von Klein Wesenberg. Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan.
2. Die Satzung gilt für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung vorhandener baulicher Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

#### **§ 2**

##### **Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

1. Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß § 3 dieser Satzung hergestellt werden.
2. Bei Nutzungsarten, die in der Anlage 1 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall, unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
3. Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
4. Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorrädern verlangt werden.

#### **§ 3**

##### **Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen**

1. Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen ist der Stellplatzbedarf nach folgenden Zahlen neu zu ermitteln:

<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsarten</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b>
<b>1. Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2 je Wohnung ab 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien und Praxen)	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3. Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
2.	Der Bestand an tatsächlich vorhandenen Stellplätzen wird bei der Berechnung nach Absatz 1 angerechnet. Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu berechnen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: 1987-06 zu ermitteln.	
3.	Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.	

#### **§ 4**

#### **Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfes**

1. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall verringert werden, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.

#### **§ 5**

#### **In- Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Klein Wesenberg, 01.02.2007

gez.

Herbert David

Bürgermeister

der Gemeinde Klein Wesenberg

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.



Anlage 1

Lageplan zu § 1  
nicht von Beständen

# Klein Wesenberg

Schule

Teich



Hauptstraße

Im Grund

16.

14.

16.